

---

Der Kammerbeitrag 2024 wird wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundbeitrag

#### 1.1 Grundbeitrag für Einzelbetriebe und Personengesellschaften gestaffelt nach der Höhe des Gewerbeertrags / Gewinns aus Gewerbebetrieb 2021

bis 10.250 Euro	171 Euro
10.251 Euro bis 20.500 Euro	196 Euro
20.501 Euro bis 30.700 Euro	222 Euro
30.701 Euro bis 41.000 Euro	247 Euro
über 41.000 Euro	273 Euro

#### 1.2 Grundbeitrag für Kapitalgesellschaften gestaffelt nach der Höhe des Gewerbeertrags / Gewinns aus Gewerbebetrieb 2021

bis 10.250 Euro	406 Euro
10.251 Euro bis 20.500 Euro	457 Euro
20.501 Euro bis 30.700 Euro	508 Euro
30.701 Euro bis 41.000 Euro	559 Euro
über 41.000 Euro	610 Euro

### 1.3 Betriebsstätten

Halber Grundbeitrag der Hauptbetriebsstätte, wenn diese sich im Kammerbezirk Kassel befindet

### 2. Zusatzbeitrag

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2021. Für Einzelbetriebe und Personengesellschaften wird vor Ermittlung des Handwerksanteils ein Freibetrag von 10.250 Euro abgezogen.

Er beträgt bei einem Ertrag / Gewinn nach Berücksichtigung des Freibetrages

bis 69.500 Euro	0,85%
vom weiteren übersteigenden Betrag ab 69.501 Euro	0,75%

Grundlage für die Berechnung ist der Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach dem Gewerbesteuergesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr 2021 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2021. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird auf 10.000 Euro begrenzt.

---

**Vorläufige und ergänzende Beitragsbescheide gemäß der Beitragsordnung der Handwerkskammer Kassel**

Liegt zur Berechnung des Beitrages der Gewerbeertrag oder der Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht vor, kann der Beitrag vorläufig auf den Grundbeitrag beschränkt werden. Die vorläufige Berechnung des Beitrages auf Grund der Schätzung durch die Handwerkskammer ist zulässig. Liegt der endgültige Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, ist der Beitragsbescheid zu berichtigen. Dieses gilt entsprechend bei nachträglicher Änderung des Gewerbeertrages oder des Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Wohnen hat die Festsetzung des Kammerbeitrages 2024 mit Bescheid vom 10. Januar 2024 genehmigt. Die Festsetzung des Kammerbeitrages 2024 tritt nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Wohnen und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) in Kraft.